

infobrief 06/2018

Donnerstag, 08. Mai 2018

Niklas Korff

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Widerruf Verbraucherdarlehensvertrag, LG Düsseldorf vom 15.12.2017, 10 O 143/17; Genossenschaftsbanken

A. Einleitung

Das in den letzten Jahren die gerichtliche Praxis beherrschende und in einer Vielzahl von verschiedenen Fällen und Konstellationen beschäftigende Thema des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen aufgrund fehlerhaften Widerrufsbelehrungen bringt weiterhin immer wieder neue Wendungen. Nunmehr ist ein Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 15.12.2017, Az.: 10 O 143/17 ergangen, das für die Praxis und viele betroffene Verbraucher von großer Bedeutung ist. Aus diesem Grunde wird im vorliegenden Infobrief diese zum Teil in der Praxis als „spektakulär“ bezeichnete Entscheidung dargestellt und analysiert.

B. Sachverhalt

Dem Urteil lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde: Die beklagte Volksbank übersandte der Klägerin im Juni 2010 einen auf diese ausgefertigten Darlehensvertrag, den diese am 15.07.2010 unterschrieb. Hierin vereinbarten die Parteien ein grundpfandlich zu besicherndes Darlehen zu einem bis 30.05.2020 gebundenen Sollzinssatz von 3,92 %. Das Darlehen ist in voller Höhe am 30.05.2025 zurückzuzahlen, die Zinsen sind am letzten eines jeden Monats in gleichbleibenden Raten fällig. Das Darlehen wurde am 16.07.2010 an die Klägerin ausgezahlt.

Der Darlehensvertrag enthält unter Ziffer 11 eine „Widerrufsinformation“ und auf Seite 7 folgenden Absatz:

„Die beigehefteten allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen sind Bestandteil dieses Vertrages.“

Diese beigehefteten Bedingungen enthalten unter anderen folgende Bestimmung:

„**26 Abbedingung von § 193:** Die Parteien bedingt die Regel des § 193 BGB ab, wonach dann, wenn an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist und der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag tritt. Durch das Abbedingen

dieser Regelung kann beispielsweise die Fälligkeit einer Rate auch an einem allgemeinen Feiertag, einem Sonnabend oder einem Sonntag eintreten.

27 Aufsichtsbehörde: Die für den Kreditgeber zuständige Aufsichtsbehörde ist die a.“

Mit Schreiben vom 20.06.2016 widerrief die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 30.06.2016 ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung. Mit rechtsanwaltlichem Schreiben vom 02.08.2016 ließ die Klägerin die Beklagte erneut auffordern, den Widerruf anzuerkennen und leistete seitdem die vertraglich vereinbarten Zinsraten nur noch unter dem Vorbehalt ihrer Rechte. Die Beklagte erkannte den Widerruf nicht an, sie hält den Widerruf für verfristet, weil sie die Klägerin ordnungsgemäß und fehlerfrei über ihr Widerrufsrecht informiert habe.

C. Entscheidung des LG Düsseldorf

Das Landgericht Düsseldorf führt in der vorliegenden Entscheidung aus, dass die Klägerin noch das Recht hatte, den Darlehensvertrag wirksam zu widerrufen. Gemäß § 495 Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB a.F. stand der Klägerin das Recht zu, ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen. Dieses Recht hat sie durch ihr Schreiben vom 20.06.2016 rechtzeitig ausgeübt. Das Widerrufsrecht war in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen und das Widerrufsrecht auch nicht gemäß § 355 Abs. 4 Satz 1 BGB erloschen, weil die Klägerin nicht ordnungsgemäß über Widerrufsrecht belehrt worden ist (§ 355 Abs. 4 Satz 3 BGB a.F.).

Der Beginn der Widerrufsfrist und die ordnungsgemäße Belehrung setzen gemäß §§ 355, 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB a.F. unter anderem voraus, dass dem Verbraucher die Pflichtangabe nach Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB a.F., welche an die Form der Widerrufsbelehrung tritt, in Textform mitgeteilt worden ist. Gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 EGBGB a.F. müssen im Vertrag Angaben zur Frist und anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten.

Nach Ansicht des Landgerichts Düsseldorf genügt die vorliegend der Klägerin erteilte Widerrufsinformation diesen Anforderungen nicht, weil die Fristangaben im Vertrag nicht ordnungsgemäß sind. Zwar ist in der Widerrufsinformation in Ziffer 11 des Vertrages zunächst die Widerrufsfrist korrekt mit „14 Tagen“ ebenso wie die 30-tägige Frist für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen angegeben. In der Zusammenschau mit der Regelung in Ziffer 26 der Allgemeinen Bedingungen werden die Fristangaben jedoch unzutreffend dargestellt. Durch die verkürzte Darstellung der Widerrufsfrist kann der Verbraucher zu der Fehlvorstellung verleitet werden, die Widerrufsfrist sei bereits abgelaufen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Diese abstrakte Möglichkeit der Fehlvorstellung ist ausreichend.

Zunächst führt das Landgericht Düsseldorf aus, dass Angaben zu den Modalitäten der Fristberechnung nicht gemacht werden müssen (BGH, Urteil vom 23.09.2010, Az.: VII ZR 6/19). Wenn dies jedoch geschieht, müssen die Angaben der Rechtslage entsprechen. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Die Einschränkung des § 193 BGB nach Ziffer 26 der Allgemeinen Bedingungen führt zu einer Verkürzung sowohl der 14-tägigen Widerrufsfrist als auch der 30-tägigen Rückgewährfrist. Es ist jedoch nicht zulässig, die Regelung des § 193 BGB in Bezug das Widerrufsrecht und seine Rechtsfolgen einzuschränken, da es sich hierbei um Normen handelt, von denen nicht zuungunsten

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

(NEU!) Grindelallee 100	www.iff-hamburg.de	Hamburger Sparkasse	Postbank Hamburg
(NEU!) 20146 Hamburg	institut@iff-hamburg.de	IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21	IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00
Fon +49 (0)40 30 96 91-0	USt-IdNr. DE 118713543	BIC HASPDEHHXXX	BIC PBNKDEFF
Fax +49 (0)40 30 96 91-22	AG Hamburg VR 13836	Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279	

der Verbraucher abgewichen werden darf (vgl. BGH, Urteil vom 15.05.2014, Az.: III ZR 368/13; Urteil vom 21.02.2017, Az.: XI ZR 381/16).

Die Allgemeinen Bedingungen sind zudem auch Vertragsinhalt geworden. Selbst eine Unwirksamkeit der Ziffer 26 kann die Beklagte nicht entlasten, weil der durchschnittliche, juristisch nicht vorgebildete Verbraucher die Unwirksamkeit der Klausel nicht erkennen kann.

Das Landgericht Düsseldorf führt zudem noch aus, dass es ohne Bedeutung ist, dass der unzulässige Zusatz zur Fristberechnung nicht in dem mit „Widerrufsinformation“ bezeichneten Abschnitt 11 des Vertrages, sondern an anderer Stelle, Ziffer 26 der Allgemeinen Bedingungen, enthalten ist, weil der Verbraucher auch sonst den gesamten Vertrag zu lesen hat, um den Beginn der Widerrufsfrist ermitteln zu können.

D. Fazit

Die Entscheidung verdient im Ergebnis Zustimmung und vermag zudem auch in der Begründung zu überzeugen. Das Urteil des Landgerichts Düsseldorf ist geeignet, besondere Tragweite und Konsequenzen für die Praxis zu erlangen. Während in den allermeisten Widerrufsfällen der Widerruf des Verbrauchers darauf gestützt wird, dass die verwendete Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist oder dass gesetzlich vorgeschriebene Pflichtangaben nicht gemacht worden sind, greift das Landgericht Düsseldorf zur Begründung auf eine in den Vertrag einbezogene und verwendete Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück, die die Rechte des darlehensnehmenden Verbrauchers unzulässig einschränkt. Dies ist richtig und wird im Urteil gut begründet dargelegt. Dies alleine erklärt noch nicht, warum dieses Urteil eine Menge Sprengstoff enthält.

Dieser Sprengstoff ergibt sich jedoch daraus, dass die hier streitgegenständliche Klausel im gesamten Bundesgebiet in einer Vielzahl von Darlehensverträgen von Volksbanken, Raiffeisenbanken und Sparda Banken von 2010 bis 2014 verwendet worden sind. Genaue Zahlen hierzu sind natürlich nicht ersichtlich, dennoch eröffnet sich damit die Möglichkeit des Widerrufs des Darlehensvertrages für viele Verbraucher, die in den Jahren 2010- 2014 (nach dem 10. Juni 2010) bei Genossenschaftsbanken eine Baufinanzierung abgeschlossen haben.

Verbrauchern, die in der betroffenen Zeit einen entsprechenden Darlehensvertrag bei einer Genossenschaftsbank abgeschlossen haben, kann deswegen empfohlen werden, ihren Vertrag genauestens dahingehend zu untersuchen, ob eine entsprechende Klausel enthalten und einbezogen worden ist. Mit einem Widerruf kann unter Umständen aufgrund der Niedrigzinsen eine erhebliche Ersparnis erreicht werden, dies sollte vor einem Widerruf durchgerechnet werden.

Abschließend ist einschränkend festzuhalten, dass das Landgericht Düsseldorf als Eingangsgericht der ersten Instanz geurteilt hat. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil Berufung eingelegt worden ist. Dies bedeutet, dass natürlich mit großer Spannung abzuwarten bleibt, wie das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz und gegebenenfalls auch noch der Bundesgerichtshof urteilen wird. Zudem muss man beobachten, ob andere Gerichte, denen eine entsprechende Fallkonstellation zur Beurteilung vorgelegt wird, sich inhaltlich und im Ergebnis dem Landgericht Düsseldorf anschließen werden. Dennoch dürfte bereits das erstinstanzliche Urteile Spielräume eröffnen, durch einen Widerruf in Vergleichsverhandlungen mit den Kreditinstituten einzutreten und auf diesem Wege eine Verbesserung der vertraglichen Konditionen zu erreichen. Aufgrund der regelmäßig recht hohen

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

(NEU!) Grindelallee 100	www.iff-hamburg.de	Hamburger Sparkasse	Postbank Hamburg
(NEU!) 20146 Hamburg	institut@iff-hamburg.de	IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21	IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00
Fon +49 (0)40 30 96 91-0	UST-IdNr. DE 118713543	BIC HASPDEHHXXX	BIC PBNKDEFF
Fax +49 (0)40 30 96 91-22	AG Hamburg VR 13836	Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279	

Streitwerte kann hierzu jedoch im Zweifel nur dann geraten werden, wenn aufgrund des Eintritts einer Rechtsschutzversicherung die finanzielle Sicherheit für einen Rechtsstreit gegeben ist.

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

(NEU!) Grindelallee 100	www.iff-hamburg.de	Hamburger Sparkasse	Postbank Hamburg
(NEU!) 20146 Hamburg	institut@iff-hamburg.de	IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21	IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00
Fon +49 (0)40 30 96 91-0	USt-IdNr. DE 118713543	BIC HASPDEHHXXX	BIC PBNKDEFF
Fax +49 (0)40 30 96 91-22	AG Hamburg VR 13836	Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279	